



Hygiene- und Verhaltenskonzept zur Umsetzung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus in Sportstätten mit Sportanlagen im Außen- und Innenbereich

Dieses Hygiene- und Verhaltenskonzept des Eigenbetrieb Sportstätten Dresden (EBS) als Betreiber von kommunalen Sportstätten ist Bestandteil der gültigen Sportstättenordnung und durch alle Nutzer der jeweiligen Sportstätte zwingend einzuhalten.

Folgende Regeln treten mit Wirkung zum 19. Mai 2020 in Kraft:

1. Die entsprechenden Auflagen aus der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ über die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus vom 12. Mai 2020 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt werden in der aktuell geltenden Fassung von allen Nutzern mit Betreten der Sportstätte anerkannt.
2. Alle Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygiene- und Verhaltenskonzeptes umzusetzen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z. B. Trainer, Übungsleiter usw.) der jeweiligen Sportgruppe.
3. Der EBS übt das Hausrecht aus. Der in der Sportstätte befindliche Aushang "Coronavirus Nutzungsregeln für Sportstätten" ist vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Diese Regeln umfassen für alle Innen- und Außensportanlagen insbesondere folgende Auflagen:
 - Das Betreten von Gebäuden (Umkleiden, Sporthallen usw.) ist ausdrücklich nur geschlossen mit dem jeweiligen Verantwortlichen gestattet.
 - Die Sportstätte ist nicht für den Publikumsverkehr geöffnet. Dies gilt auch für Begleitpersonen.
 - Der Mindestabstand von 1,50 Meter zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit sowie den Pausen einzuhalten. Diese Abstandsregel ist auch in Umkleiden und Sanitärbereichen sowie in Trainer-/Vereins- oder sonstigen Nebenräumen zwingend einzuhalten.
 - Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden.
 - Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundes- und Landesfachverbände durchzuführen.
 - Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.



- Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten.
 - Seit dem 10. April 2020 haben sich gemäß SächsCoronaQuarVO alle Personen, die aus dem Ausland eingereist sind, 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen innerhalb des genannten Zeitraumes verboten.
4. Die maximale Anzahl an Sportlerinnen und Sportlern pro Sportanlage beträgt:
- für Fußballplätze max. 50 Personen
 - für Laufbahnen inkl. Leichtathletikanlagen max. 50 Personen
 - für Tennisplätze max. 4 Personen
 - für Spielflächen (z. B. Volleyball, Basketball) im Außenbereich max. 4 Personen
 - für Kegelbahnen max. 2 Personen pro Bahn
 - für Sporthallen max. 25 Personen pro Hallenteil
 - für Eissporthallen max. 35 Personen
 - für Billard max. 4 Personen pro Billardtisch
 - Fechterhalle max. 2 Personen pro Bahn
 - für sonstige Sporträume (Schach, Go, Ballett) in Abhängigkeit von der Raumgröße unter Einhaltung des Mindestabstandes
5. Der EBS übernimmt folgende Aufgaben zur Umsetzung und Kontrolle der in Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung:
- Unterhaltsreinigungen werden regelmäßig durchgeführt.
 - Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern zum Abtrocknen ausgerüstet. Elektrische Handtrockner können, soweit vorhanden, genutzt werden.
 - Alle Innen- und Außensportstätten sind an den Zugängen mit Beschilderungen versehen, aus welchen die Hygiene- und Verhaltensregeln ersichtlich sind.
 - Enge Bereiche sind so umgestaltet bzw. beschränkt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Dresden, 15. Mai 2020

R. Gabriel

Ralf Gabriel
Betriebsleiter